

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 644) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 in seiner Sitzung vom 15.09.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten bzw. Lebenspartners i.S. des Lebenspartnergesetzes
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a. bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrn, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b. bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c. bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs bzw. Berufszweiges und - soweit geführt - der Firma,wobei bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit mitzuteilen ist.
 4. Beraterverträge, sowie Verträge über die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen,
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und andern Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen und zwar unabhängig davon, ob das Landesorganisationsgesetz selbst für diese Behörden und Einrichtungen gilt,
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien,
 9. Grundvermögen innerhalb der Stadt Oer-Erkenschwick,
 10. die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunktes im Stadtgebiet.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

Ortsrecht 01-3

- 2 -

- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübergabe dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber zu erteilen. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von diesen Auskunftspflichten unberührt bleiben die im Einzelfall gegenüber Prüfeinrichtungen zu erteilenden Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 8 werden jährlich aufgrund der im letzten Absatz des § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes enthaltenen Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten von diesem im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2, 9 und 10 oder sonst nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte erstattet dem Rat auf dessen Bitte hin schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

Oer-Erkenschwick, 12.12.2005

Menge
Bürgermeister